

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 20. März 1996

15. Stück

15. Verordnung: Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“

15.

Verordnung des Landeshauptmannes betreffend Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“

Auf Grund

1. der §§ 16 Abs. 2 und 4 sowie 36 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 429/1995, und
2. der §§ 8 Abs. 4 und 99 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 185/1993,

wird verordnet:

Begriffbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung gilt als:

1. „Teilbereich I“: die zwischen der Landesgrenze und Strom-km 1926,250 gelegene Strecke der „Neuen Donau“;
2. „Teilbereich II“: die zwischen Strom-km 1926,050 und Strom-km 1918,400 gelegene Strecke der „Neuen Donau“;
3. „Teilbereich III“: die zwischen Strom-km 1918,200 und Strom-km 1917,500 gelegene Strecke der „Neuen Donau“;
4. „Teilbereich Wehr I“: die zwischen Strom-km 1926,250 und Strom-km 1926,050 im Bereich stromauf- und stromabwärts des Wehres I gelegene Strecke der „Neuen Donau“;
5. „Teilbereich Wehr II“: die zwischen Strom-km 1918,400 und Strom-km 1918,200 im Bereich stromauf- und stromabwärts des Wehres II gelegene Strecke der „Neuen Donau“.

§ 2. (1) Auf den in den Teilbereichen I und II gelegenen Strecken der „Neuen Donau“ ist die Benützung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb (§ 2 Z 4 und 10 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990) verboten.

(2) Vom Verbot gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

1. im Einsatz befindliche Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Bundeswasserbauverwaltung, des Feuerlöschdienstes und Fahrzeuge des Magistrates oder solche, die im Auftrag des Magistrates für Rettungs-, Hilfeleistungs-, Bau- und Erhaltungszwecke eingesetzt werden,
2. Fahrzeuge, welche im Rahmen bewilligter Wassersportveranstaltungen (§ 64 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung) für Aufsichts- oder Rettungszwecke eingesetzt werden,
3. Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, sofern sie im Fährverkehr (§ 77 Abs. 1 Z 5 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 87/1989 in der Fassung BGBl. Nr. 429/1995) verwendet werden,
4. Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 500 Watt, sofern sie im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung benützt werden und den Anforderungen des Abs. 3 entsprechen,
5. Modellschiffe, sofern sie mit elektrischem Antrieb versehen sind oder im Rahmen bewilligter Veranstaltungen gemäß § 64 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung verwendet werden.

(3) Die Akkumulatorenbatterien von Fahrzeugen im Sinne des Abs. 2 Z 4 müssen für den Fall des Umkippens gegen Verrutschen und Herausfallen gesichert und außerdem so abgedeckt sein, daß ihre Pole nicht unbeabsichtigt berührt werden können.

§ 3. (1) Auf den in den Teilbereichen Wehr I und II gelegenen Strecken der „Neuen Donau“, ist

1. das Baden (Schwimmen, Tauchen u. dgl.)
2. die Ausübung der Schifffahrt und
3. die Benützung von Schwimmkörpern (§ 2 Z 10 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung) – soweit sie nicht schon unter Z 2 fällt –

verboten.

(2) Vom Verbot gemäß Abs. 1 sind im Einsatz befindliche Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge der Bundeswasserbauverwaltung und des Feuerlöschdienstes sowie Fahrzeuge des Magistrates oder solche, die im Auftrag des Magistrates für Rettungs-, Hilfeleistungs-, Bau- und Erhaltungszwecke eingesetzt werden, ausgenommen.

§ 4. (1) Stromabwärts der Steinspornbrücke ist die „Neue Donau“ auf einer Länge von 2,7 km und einer Breite von insgesamt 60 m, und zwar jeweils 30 m beiderseits der Gewässermittle, gekennzeichnet durch Bojen, im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres in der Zeit zwischen 17.00 Uhr und 9.00 Uhr Normalzeit bzw. 18.00 Uhr und 10.00 Uhr Sommerzeit (§ 1 Abs. 1 und 3 des Zeitzählungsgesetzes, BGBl. Nr. 78/1976), in der übrigen Zeit des Jahres ohne stundenmäßige Beschränkung, ausschließlich der Benützung durch Ruderfahrzeuge (§ 2 Z 6 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung) für Rennsportzwecke und durch für Übungszwecke konstruierte Boote ähnlicher Art vorbehalten (Sportzone).

(2) Auf der im Teilbereich I gelegenen Strecke der „Neuen Donau“ ist – ausgenommen im Rahmen bewilligter Wassersportveranstaltungen – das Fahren mit Rennruderbooten und für Übungszwecke konstruierten Booten ähnlicher Art – ausgenommen Kajaks, Kanus und Kanadier – verboten.

(3) Auf der im Teilbereich II gelegenen Strecke der „Neuen Donau“ ist, ausgenommen in der Sportzone gemäß Abs. 1, das Fahren mit Rennruderbooten und für Übungszwecke konstruierten Booten ähnlicher Art im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres verboten.

(4) Vom Verbot des Abs. 3 sind ausgenommen:

1. Kajaks, Kanus und Kanadier,
2. die Zu- und Abfahrt der im Abs. 3 genannten Boote zur und von der Sportzone gemäß Abs. 1, sofern sie rechtsufrig und auf kürzestem Weg erfolgt, sowie
3. die Benützung der im Abs. 3 genannten Boote im Rahmen bewilligter Wassersportveranstaltungen.

(5) Auf den im Teilbereich I und II gelegenen Strecken der „Neuen Donau“ ist im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres die Benützung von Mehrumpf-Segelfahrzeugen (Katamarane, Trimarane) sowie von Segelfahrzeugen (§ 2 Z 5 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung) mit einer Länge über alles von mehr als 7 m verboten.

(6) Vom Verbot gemäß Abs. 5 sind ausgenommen:

1. Mehrumpf-Segelfahrzeuge mit einer Länge über alles bis zu 7 m, wenn ihr Bootskörper aus Gummi oder ähnlichem, besonders nachgiebigem Material hergestellt ist;
2. Mehrumpf-Segelfahrzeuge und Segelfahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 7 m, sofern sie im Rahmen von Bootsausstellungen oder gemäß § 64 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung bewilligten Veranstaltungen verwendet werden.

§ 5. (1) Bei einem Wasserstand der Donau von mehr als 540 cm, gemessen am Pegel Korneuburg, ist auf den in den Teilbereichen I, II und III gelegenen Strecken der „Neuen Donau“

1. das Baden (Schwimmen, Tauchen u. dgl.)
2. die Ausübung der Schifffahrt sowie
3. die Benützung von Schwimmkörpern – soweit sie nicht schon unter Z 2 fällt –

verboten.

(2) Vom Verbot gemäß Abs. 1 sind im Einsatz befindliche Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge der Bundeswasserbauverwaltung und des Feuerlöschdienstes sowie Fahrzeuge des Magistrates oder solche, die im Auftrag des Magistrates für Rettungs-, Hilfeleistungs- und Sicherungszwecke eingesetzt werden, ausgenommen.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“, LGBl. für Wien Nr. 18/1980, in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 22/1981 und Nr. 25/1985 tritt mit Ablauf des 31. März 1996 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Svihalek

Amtsführender Stadtrat

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres per Bestellung im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 797 89 Durchwahl 295 oder 327, eMail ep-verkauf@bva.telecom.at. Direktverkauf: Buchhandlung des Verlags Österreich, Kosmos, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, Verkaufspreis 5,- S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei